

Vorlage - HF/2023/00310

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den landwirtschaftlichen Flächen südwestlich der Autobahn A 23 und nördlich des Sielverbandsgewässers Kremper Au; hier: Einstellung des Planverfahrens und Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses

Status: öffentlich

Federführend: Bürgerservice und Gemeindeentwicklung

Beratungsfolge:

Gemeindevertretung Hohenfelde

28.02.2023 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfelde

Vorlage-Art: Vorlage

Bearbeiter/- in: Steenbock, Hauke

Entscheidung

[Beschlussvorschlag](#)
[Sachverhalt](#)
[Finanzielle Auswirkungen](#)
[Anlage/n](#)

Anlagen:

[Schreiben Fa Actensys](#)
[Rücknahme Antrag](#)
[Aufstellg BP 10 + BP 11](#)

Beschlussvorschlag:

- Das Verfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Hohenfelde für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den landwirtschaftlichen Flächen südwestlich der Autobahn A 23 und nördlich des Sielverbandsgewässers Kremper Au wird eingestellt.
- Der Planaufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 vom 16.06.2021 wird aufgehoben.
- Die Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 16.06.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 beschlossen. Die Bauleitplanung wurde auf Antrag einer Vorhabenträgerin eingeleitet, die im Plangebiet eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten und betreiben wollte.

Während des laufenden Aufstellungsverfahrens haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheides über eine Einstellung der Bauleitplanung initiiert. Über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens bestehen rechtliche Differenzen zwischen der Gemeinde und der Kommunalaufsichtsbehörde, die nach § 16g Abs. 5 Satz 1 GO über diese Zulässigkeit entscheidet. Durch die Entscheidung der Gemeinde, die entsprechenden Bauleitplanverfahren zu beenden, wird einem Bürgerentscheid die Grundlage entzogen, so dass dieser nicht mehr durchgeführt werden muss.

Die Vorhabenträgerin hat nunmehr entschieden, den Antrag auf Durchführung der Bauleitplanverfahren für ihre Photovoltaik-Freiflächenanlage zurückzuziehen und der Gemeinde dies mit Schreiben vom 06.02.2023 mitgeteilt. Da durch die Rücknahme des Antrags eine rechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB entfallen ist, muss das Verfahren eingestellt und der Planaufstellungsbeschluss aufgehoben werden.

Die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens hat nicht zur Folge, dass im Plangebiet keine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet und betrieben werden kann. Ein wesentlicher Teil des Plangebiets liegt innerhalb eines Abstands von 200 m zur Autobahn A 23. Auf Flächen innerhalb dieses Abstandes ist aufgrund einer am 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB die Errichtung solcher Anlagen im baulanungsrechtlichen Außenbereich als privilegiertes Vorhaben zulässig. Die Vorhabenträgerin kann daher auch ohne vorherige Bauleitplanung der Gemeinde einen Antrag auf Baugenehmigung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Teilfläche des Plangebiets stellen, die diese Voraussetzungen erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen:**Finanzielle Auswirkungen:**

Die bisher entstandenen Planungskosten werden von der Vorhabenträgerin des geplanten Solarparks im Plangebiet getragen. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Rechtliche Grundlagen:

§ 12 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB, § 16g Abs. 5 Satz 1 GO

Anlagen:

Schreiben der Vorhabenträgerin zur Rücknahme des Antrags auf die Bauleitplanung vom 06.02.2023

Anlagen:

Nr. Name

 1 [Schreiben Fa Actensys Rücknahme Antrag Aufstellg BP 10 + BP 11 \(260 KB\)](#)